

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

30. Jahrgang

1974

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Probleme der vandalischen Herrschaftsnachfolge

Von

Dietrich Claude

Als einzige der frühmittelalterlichen Staatsbildungen besaß das Vandalenreich eine schon von den Zeitgenossen bewunderte Thronfolgeordnung. Wie der oströmische Geschichtsschreiber Prokop bezeugt, verfügte König Geiserich (428—477) vor seinem Tode, „daß die Königswürde bei ihnen (d. h. den Vandalen) stets an den fallen sollte, der von seinen unmittelbaren männlichen Nachkommen der älteste sei“¹⁾. Der ostgotische Geschichtsschreiber Jordanis weiß zu berichten, daß Geiserich seine Söhne zu sich berufen und bestimmt habe, daß jeder von ihnen nach dem Tode des jeweils Ältesten König sein sollte²⁾. Die übereinstimmenden Zeugnisse werden durch eine Nachricht des im Vandalenreich schreibenden Victor von Vita bestätigt, der König Hunerich (477—484) beschuldigt, seinen Bruder Theoderich und dessen Sohn aus dem Wege geräumt zu haben, weil ihnen nach dem Gesetz Geiserichs die Nachfolge gebührt habe³⁾. Somit setzt auch Victor von Vita die Existenz einer von Geiserich rechtlich bindend verfügten Erbfolge im Königtum voraus, wobei dem jeweils ältesten männlichen Mitglied der Sippe Geiserichs die Herrschaftsnachfolge zukam.

¹⁾ Prokop, *bell. Vandal.* I, 7, 29, ed. Otto Veh, Prokop, *Vandalenkriege* (1971). Die Übersetzung stammt von Otto Veh. Zum Zeitpunkt der Nachfolgeregelung cf. Ludwig Schmidt, *Geschichte der Wandalen* (21942) S. 158.

²⁾ Jordanis, *Getica* 169, MGH *Auct. ant.* 5, 1: ... *ante obitum suum filiorum agmine accito ordinavit* (scil. Gyzericus), *ne inter ipsos de regni ambitione intentio esset, sed ordine quisque et gradu suo, alii si superviveret, id est, seniori suo fieret sequens successor et rursus ei posterior eius.*

³⁾ Victor Vitensis, *Historia persecutionis Africanae provinciae* II, 13, MGH *Auct. ant.* 3, 1: *Post occiditur et ille filius magnis litteris institutus, cui secundum constitutionem Geiserici, eo quod maior omnibus esset, regnum inter nepotes potissimum debebatur.* Wenig später ließ Hunerich auch seinen eigenen Bruder Theoderich umbringen (ibid. 14), dessen Rechte auf den Thron größer waren als die seines Sohnes, der aber anscheinend keine bedeutende Persönlichkeit war. Cf. Schmidt, *Wandalen* S. 101 mit Anm. 2. Hans-Joachim Driesner, *Das Vandalenreich* (1966) S. 78.

Umstritten sind die Herkunft dieser als Senioratserbfolge⁴⁾ bezeichneten Regelung und die Form, die Geiserich ihr gab. Hermann Schulze, der sich als erster wissenschaftlich mit diesem Problem beschäftigte, verwies auf ähnliche Erbfolgeregelungen bei den osmanischen Türken und afrikanischen Berberstämmen⁵⁾. Auch Ludwig Schmidt schloß „eine Anlehnung an orientalische Einrichtungen, namentlich aber an die den Vandalen wohlbekannten Ordnungen der maurischen Nachbarvölker“⁶⁾ nicht aus. Heinrich Mitteis meinte ebenfalls, das Senioratsgesetz „dürfte von den Mauren entlehnt worden sein“⁷⁾.

Aus zeitlichen Gründen ist die Möglichkeit einer Einwirkung osmanischer Institutionen auf das Vandalenreich auszuschließen⁸⁾. Wenn auch bei den Berbern eine Senioratserbfolge im 2. vorchristlichen Jahrhundert bezeugt ist⁹⁾, so wird man mit Schlüssen auf eine mögliche Einwirkung auf das Vandalenreich deshalb zurückhaltend sein müssen, weil die Herrschaftsnachfolge der Berberstämme im 5. Jh. unbekannt ist. Zwei Gründe sprechen gegen eine Übernahme berberischer Verfassungsformen durch Geiserich. Als die Araber um 700 in das nordwestliche Afrika eindringen und dabei in langandauernde Kämpfe mit den Berbern verwickelt wurden, standen die autochthonen Stämme unter dem Oberbefehl einer Königin¹⁰⁾. Die Regierung einer Frau schließt jedoch die Existenz einer Senioratserbfolge, wie sie bei den Vandalen bestand, aus. Auch hat es den Anschein, daß die Leiter der berberischen Gemeinwesen Vandalen und Römer als ihre Vorbilder betrachteten und versuchten, sie nachzuahmen: für den gentilen Königstitel des 508 bezeugten *rex gentium Maurorum et Romanorum* hat Herwig Wolfram vandalisches Vorbild

⁴⁾ Paul Viollet, *Mémoire sur la tanistry*, *Mémoires de l'Institut National de France, Académie des Inscriptions et des Belles-Lettres* 32 (1891) S. 275 sprach sich ohne nähere Begründung gegen die Verwendung des Begriffes Seniorat aus, den er durch das aus dem Irischen stammende Wort *tanistry* ersetzt wissen wollte. Wir sehen jedoch keinen Anlaß, auf den Terminus Seniorat zu verzichten.

⁵⁾ Hermann Schulze, *De testamento Genserici* (1859) S. 21.

⁶⁾ Schmidt, *Wandalen* S. 159.

⁷⁾ Heinrich Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters* (41953) S. 32. Reinhard Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung* (1961) S. 329 äußert sich zurückhaltend.

⁸⁾ Viollet, *Tanistry* S. 282 stellte fest, daß die Senioratserbfolge bei den Osmanen erst seit Achmed I. (1603—1617) üblich war.

⁹⁾ Schulze, *De testamento* S. 21.

¹⁰⁾ Charles-André Julien, *Histoire de l'Afrique du Nord*, Bd. 2 (1960) S. 20 f.

wahrscheinlich gemacht¹¹⁾. Gegen Ende des 5. Jh. hatte der Berberfürst Masties gar den Imperatorentitel angenommen¹²⁾. Angesichts dieses Hanges zur Imitation und des politischen Abhängigkeitsverhältnisses einiger Berberstämme vom Vandalenreich¹³⁾ ist eine Übernahme von Elementen der berberischen Verfassung durch die als höherstehend geltenden Vandalen unwahrscheinlich.

F. Martroye wollte die vandalische Erbfolgeregelung von römischen Vorbildern herleiten¹⁴⁾, doch muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß das römisch-byzantinische Staatsrecht jener Zeit keine gesetzliche Regelung der Herrschaftsnachfolge kannte¹⁵⁾. Es fehlt jeder Hinweis auf die Existenz des Senioratsprinzips im römischen Reich¹⁶⁾.

Schließlich ist die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, daß die vandalische Erbfolgeregelung auf germanische Vorbilder zurückgeht. Theodor Mommsen sprach von einer eigenen, nach germanischen Grundsätzen

¹¹⁾ Herwig Wolfram, *Intitulatio I*, *MIÖG Erg.-Bd.* 21 (1967) S. 82 ff. Zu dem Herrscher Masuna, der sich diesen Titel zulegte, vgl. Christian Courtois, *Les Vandales et l'Afrique* (1955) S. 333 f.

¹²⁾ Jérôme Carcopino, *Un "empereur" maure inconnu, d'après une inscription latine récemment découverte dans l'Aurès*, *Revue des Études anciennes* 48 (1944) S. 94—120.

¹³⁾ Courtois, *Vandales* S. 340 f.

¹⁴⁾ F. Martroye, *Le Testament de Genséric*, *Bulletin de la Société Nationale des Antiquaires de France* (1911) S. 232 ff., der von der irrigen Annahme ausgeht, das Römische Reich habe stets seine Souveränität über das Vandalenreich bewahrt.

¹⁵⁾ Arnold Hugh Martin Jones, *The Later Roman Empire 284—602*, Bd. 1 (1964) S. 322 f.

¹⁶⁾ Bereits Schmidt, *Wandalen* (wie Anm. 1) S. 159 hatte sich, jedoch ohne Begründung, gegen die von Martroye vertretene These ausgesprochen. Auch Mitteis, *Staat* (wie Anm. 7) S. 32 meinte, das vandalische Nachfolgerecht sei „nicht nach römischem Muster“ gebildet. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Metropolitanwürde der afrikanischen Kirchenprovinzen — mit Ausnahme der Proconsularis, wo die Präeminenz des Oberhirten von Karthago kaum ernstlicher Anfechtung unterlag — nicht an einen bestimmten Sitz gebunden war, sondern daß der jeweils dienstälteste Bischof die Metropolitanwürde innehatte: Robert Devréesse, *L'église d'Afrique durant l'occupation byzantine*, *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 57 (1940) S. 150 f. Horst Fuhrmann, *Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate*, *ZRG Kan.* 39, 1953, S. 139 f. Eine Einwirkung dieser Übung auf die vandalische Thronfolgeordnung Geiserichs ist zwar nicht mit Sicherheit auszuschließen, doch erscheint es als äußerst unwahrscheinlich, daß der König sich eine Ordnung der von ihm bekämpften katholischen Kirche zu eigen gemacht und auf die vandalische Herrschaftsnachfolge übertragen hätte, zumal sich die „kirchliche Senioratsordnung“ lediglich auf der Ebene der Karthago nachgeordneten Provinzen findet.

geregelten Erbfolgeordnung¹⁷⁾, ohne jedoch seine Ansicht näher zu begründen. Ausführlicher nahm Christian Courtois zu diesem Problem Stellung; er glaubte, Spuren eines Senioratserbrechtes bei den Germanenstämmen feststellen zu können, die längere Kontakte mit keltischen Völkern gehabt hatten, und führte als Beispiele Franken, Vandalen und Angelsachsen an¹⁸⁾. Bei den fränkischen Nachfolgeregelungen, die Christian Courtois auf das Senioratserbrecht zurückführen wollte, handelte es sich jedoch in Wahrheit um das Anwachsungsrecht der Brüdergemeine, das gelegentlich mit Erfolg gegen das Eintrittsrecht der Söhne geltend gemacht wurde¹⁹⁾. Bei den Angelsachsen ist die Anwendung des Senioratsprinzips erst im 9. Jh. nachweisbar²⁰⁾, so daß es sich kaum um einen alten Brauch handeln kann.

Da somit auch germanische, außervandalische Vorbilder für die Thronfolgeordnung ausscheiden²¹⁾, wird man dem Gedanken an eine Entlehnung des Senioratsprinzips zurückhaltend gegenüberstehen, zumal diese Art der Nachfolgeregelung bei verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten üblich war²²⁾, ohne daß eine gegenseitige Beeinflussung nachweisbar wäre.

Nunmehr ist zu erwägen, ob die vandalische Thronfolgeordnung eine Schöpfung Geiserichs war oder ob der Gründer des afrikanischen Vandalenreiches lediglich bereits vorhandenen Verfassungsgrundsätzen eine feste Form gab. Ludwig Schmidt neigte zu der Ansicht, daß bisher bei den Vandalen geltende Grundsätze, nämlich die Unteilbarkeit des Reiches, die Nachfolge im Mannesstamm und der Ausschluß minderjähriger Mitglieder des hasdingischen Geschlechtes von der Königswahl die Thronfolgeordnung Geiserichs beeinflusst hätten²³⁾. Auch Christian Courtois hielt die Anwendung des Senioratserbrechtes bei den Vandalen schon vor ihrer Niederlassung in Afrika für sicher²⁴⁾.

¹⁷⁾ Theodor Mommsen, Ostgothische Studien, NA 14 (1889) S. 540, Anm. 1.

¹⁸⁾ Courtois, Vandales S. 239.

¹⁹⁾ Reinhard Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter (1972) S. 250 ff.

²⁰⁾ Violette, Tanistry (wie Anm. 4) S. 291. Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1914) S. 15.

²¹⁾ Schon Alfred v. Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten (1899) S. 82 sprach der von Geiserich eingeführten Thronfolgeordnung germanischen Charakter ab.

²²⁾ Kern, Gottesgnadentum S. 15. Courtois, Vandales S. 238 f.

²³⁾ Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 159.

²⁴⁾ Courtois, Vandales S. 239.

Demgegenüber betonte die Mehrzahl der Forscher, daß die Thronfolgeordnung Geiserichs eine Neuerung dargestellt habe²⁵⁾.

Unsere Kenntnis über die vandalischen Königserhebungen in der Zeit vor Geiserich sind höchst lückenhaft. Obwohl die Vandalen im 2. Jh. unter der Herrschaft von zwei Königen gestanden haben könnten²⁶⁾, erscheint um 400 Godegisel als Alleinherrscher der hasdingischen Vandalen, die unter seiner Leitung nach dem Westen aufbrachen. Der König fiel 406 im Kampf gegen die Franken²⁷⁾. Ihm folgte sein Sohn Guntherich in der Herrschaft²⁸⁾; ob damals weitere eheliche und regierungsfähige Söhne Godegisels vorhanden waren, ist unbekannt. So läßt der Herrschaftswchsel von 406 nur erkennen, daß bei den hasdingischen Vandalen eine Monarchie mit der Tendenz zur Bildung einer stirps regia bestand, wie die Nachfolge des Sohnes Godegisels im Königtum zeigt.

Guntherich, während dessen Regierung sich die von den Westgoten dezimierten silingischen Vandalen und die Alanen den hasdingischen Vandalen anschlossen²⁹⁾, verlor 428 das Leben³⁰⁾. Nunmehr gelangte sein Halbbruder Geiserich zur Herrschaft. Da seine Mutter vermutlich unfreien Standes war³¹⁾, dürfte eine Muntehe mit Godegisel ausgeschlossen sein, wohl aber ist eine Fridelehe denkbar³²⁾. Die Art der Thronfolge Geiserichs ist unbekannt. Unsere den Ereignissen zeitlich und räumlich am nächsten stehende Quelle, die Chronik des Hydatius, erwähnt lediglich die Tatsache der Nachfolge Geiserichs³³⁾. Andere Quellen-

²⁵⁾ Julius v. Pflugk-Harttung, Zur Thronfolge in den germanischen Stammesstaaten, ZRG Germ. 11 (1890) S. 182 f. v. Halban, Römisches Recht, S. 82. Auch Mitteis, Staat (wie Anm. 7) S. 32 scheint dieser Ansicht zuzuneigen. Ähnlich Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 114.

²⁶⁾ Courtois, Vandales S. 31. Cf. ibid., S. 392. Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 7. Wenskus, Stammesbildung (wie Anm. 7) S. 321.

²⁷⁾ Schmidt, S. 16. Courtois, Vandales S. 41 und 392. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 24. Der Bericht, den Prokop, bell. Vandal. I, 3, 1 und 23 (wie Anm. 1) gibt, ist konfus und verdient gegenüber Frigeridus (bei Gregor von Tours, Historiae II, 9, MGH SS rer. Merov. 1, 1, S. 55 f.) wenig Vertrauen.

²⁸⁾ Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 17. Courtois, Vandales S. 393.

²⁹⁾ Schmidt, S. 25. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 27. Courtois, Vandales S. 54.

³⁰⁾ Schmidt, S. 27.

³¹⁾ Courtois, Vandales S. 394.

³²⁾ Cf. Reallexikon der germanischen Altertumskunde, hg. Johannes Hoops, Bd. 1 (1911—13) s. v. Ehe, S. 499 f.

³³⁾ Hydatius, Chronica 89, MGH Auct. ant. 11, S. 21: *cui* (scil. Gunderico) *Gaisericus frater succedit in regno*. Ihm folgt Isidor von Sevilla, Historia Vandalorum 74, MGH Auct. ant. 11, S. 296.

— abgesehen von dem hier völlig unzuverlässigen Prokop³⁴⁾ — berichten nichts über die Art seiner Erhebung. Es ist bemerkenswert, daß Geiserich König wurde, obwohl sein Halbbruder eine Witwe mit Kindern hinterließ, unter ihnen mindestens einen Knaben³⁵⁾. Leider kennen wir weder das Geburtsjahr dieser Kinder noch den Zeitpunkt, zu dem sie von Geiserich umgebracht wurden. Man ist hier auf hypothetische Erwägungen angewiesen. Der Bericht Victors von Vita legt die Vermutung nahe, daß sie bald nach dem gewaltsamen Ende ihrer Mutter ihr Leben verloren und daß sie noch in jugendlichem Alter standen. Die — namentlich unbekannte — Frau Guntherichs wurde in Cirta, dem heutigen Constantine, hingerichtet; dieser Ort war von Karthago, das seit 439 Hauptstadt Geiserichs war, und dem vandalischen Siedlungsgebiet in der Proconsularis³⁶⁾ weit entfernt. Cirta wurde vermutlich bei der Eroberung Afrikas von den Vandalen berührt³⁷⁾. Die Stadt gehörte zu der Provinz Numidien, die den Vandalen im Vertrag von 435 als Siedlungsgebiet zugewiesen wurde³⁸⁾. Da die Annahme, Geiserich habe seine Schwägerin weit von seiner Hauptstadt entfernt umbringen lassen, deshalb wenig wahrscheinlich ist, weil dort, am Rande seines Machtbereiches³⁹⁾, die Möglichkeit einer Flucht oder ihrer gewaltsamen Befreiung bestand, wird

³⁴⁾ Prokop, bell. Vandal I, 3, 23 (wie Anm. 1): Nach dem Tode Godegisels übernahmen Guntherich und Geiserich gemeinsam die Herrschaft. Ibid. 32: Geiserich soll Guntherich ermordet haben, doch behaupten die Vandalen, Guntherich sei in Spanien von den Franken gefangen genommen und gepfählt worden. Hier liegt offensichtlich eine Verwechslung mit Godegisel vor: Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 27, Anm. 5. Die Annahme der Herrschaft der beiden Brüder wird durch die eindeutige Nachricht des Hydatius widerlegt (s. vorige Anm.).

³⁵⁾ Victor Vitensis II, 14 (wie Anm. 3): ... *imitator existens* (scil. Huniricus) *Geiserici qui sui fratris uxorem ligato pondere lapidum in Amsaga fluvium Cirtensem famosum iactando demersit et post necem matris etiam filios interfecit*. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 239.

³⁶⁾ Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 72 f. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 58 f. und 145. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 219 hat die Orte kartiert, in denen Vandalen nachweisbar sind. Wenn auch, wie Courtois betont, die der Karte zugrundeliegenden Daten höchst fragmentarisch sind, so läßt sie doch erkennen, daß Cirta vom vandalischen Siedlungsgebiet weit entfernt lag.

³⁷⁾ Schmidt, Wandalen S. 61. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 50.

³⁸⁾ Schmidt, Wandalen S. 64 f.

³⁹⁾ Die Karte des Vandalenreiches nach dem Vertrag von 442 bei Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 172 läßt Cirta außerhalb des Reiches, während die Stadt etwa im geographischen Mittelpunkt des den Vandalen 435 zugewiesenen Gebietes lag. Eine weitere Karte des Vandalenreiches ibid., S. 179 zeigt Cirta als Grenzstadt.

man die Tötung der Witwe Guntherichs in die Zeit zwischen 430 und 439 datieren können, wobei allerdings auch eine Verbindung mit dem von Geiserich blutig unterdrückten Adelsaufstand von 442⁴⁰⁾ nicht völlig auszuschließen ist. Eine Datierung in die Frühzeit der Regierung Geiserichs würde gut zu der auf die Ausdrucksweise Victors von Vita gestützten Annahme passen, daß die Kinder Guntherichs vor Erreichung des mannbaren Alters ihr Leben verloren. Sicherheit läßt sich freilich nicht gewinnen.

Aus der Tatsache, daß Geiserich trotz des Vorhandenseins männlichen Nachwuchses Guntherichs König wurde, schloß Christian Courtois, daß bereits 428 bei den Vandalen eine Senioratserbfolge bestand: entweder galt das Königtum als *patrimonium*, dann wäre es 406 nach dem Tode Godegisels zwischen Guntherich und Geiserich geteilt worden, oder die Nachfolge im Königtum war an bestimmte Regeln gebunden; weil Geiserich unter Umgehung seiner Neffen König wurde, kann es sich dabei nur um das Senioratsrecht gehandelt haben⁴¹⁾. Bei dieser Argumentation übersah Christian Courtois jedoch die Möglichkeit, daß bei der Herrschaftsübernahme Geiserichs die Macht eine größere Rolle gespielt haben könnte als das Recht⁴²⁾. Auch ein analoger Vorgang bei den Westgoten, den entfernten Stammesverwandten der Vandalen, läßt Bedenken gegen die vorgeschlagene Deutung aufkommen: auf den 507 im Kampf gegen die Franken gefallenen Alarich II. folgte nicht sein legitimer, noch im Kindesalter stehender Sohn Amalarich, sondern sein unehelicher Sohn Gesalech⁴³⁾. Der Vorgang erklärt sich durch die Notwendigkeit, in einer bedrohten Lage — der Krieg gegen Franken und Burgunder dauerte an — dem Stamm einen kriegstüchtigen König zu geben. Das gleiche Motiv könnte man auch für die Erhebung Geiserichs 428 in Betracht ziehen, so daß die Übergehung der Söhne Guntherichs nicht auf das Bestehen einer Senioratserbfolge zurückgeführt werden muß; auszuschließen ist diese Möglichkeit allerdings auch nicht.

Die Ermordung — oder Hinrichtung — der Neffen Geiserichs bedarf einer Erklärung. Victor von Vita berichtet von der Untat im Zusammenhang mit den politischen Morden Hunerichs, der alle nach der Thron-

⁴⁰⁾ Auf diese Möglichkeit wies hin F. Martroye, *Genséric* (1907) S. 368. Über die Adelsrevolte cf. Schmidt, *Wandalen* S. 74. Courtois, *Vandales* S. 236. Diesner, *Vandalenreich* S. 59.

⁴¹⁾ Courtois, *Vandales* S. 239.

⁴²⁾ Die Dominanz der Macht über das Recht bei zahlreichen fränkischen Königserhebungen betont Schneider, *Königswahl* (wie Anm. 19) S. 244 f.

⁴³⁾ Ludwig Schmidt, *Die Ostgermanen* (1941) S. 343. Dietrich Claude, *Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich* (1971) S. 47.

folgeordnung Geiserichs Nachfolgeberechtigten beseitigen wollte, um seinem Sohn Hilderich das Königtum zu sichern. Der Kontext legt somit den Schluß nahe, daß Geiserich aus den gleichen Motiven gegen seine Neffen vorging. Demnach besaß der Sohn — oder die Söhne — Guntherichs Ansprüche auf den Thron, die auf legalem, unblutigem Weg kaum zu umgehen waren. Da Geiserich drei Söhne hatte, von denen Hunerich vermutlich der älteste war⁴⁴⁾, bestanden alle Voraussetzungen für eine Erbfolge vom Vater auf den Sohn. Ansprüche der Nachkommen Guntherichs lassen sich am leichtesten mit der Annahme eines Senioratserbrechtes erklären. Leider haftet diesen Überlegungen deshalb ein erheblicher Unsicherheitsfaktor an, weil sowohl das Geburtsjahr der Kinder Guntherichs als auch das Hunerichs unbekannt sind. Das jüngste der Kinder Guntherichs kann nicht später als zu Beginn des Jahres 429 geboren sein, doch ist eine frühere Geburt deshalb wahrscheinlich, weil ihr Vater schon 406 in mannbarem Alter stand. Hunerich wurde, wie Christian Courtois zeigte, einige Jahre vor der Invasion Afrikas geboren⁴⁵⁾. Der Altersunterschied zwischen ihm und den Kindern Guntherichs dürfte nicht allzu groß gewesen sein.

Über das Recht der Herrschaftsnachfolge bei den Vandalen vor dem Erlaß der Thronfolgeordnung Geiserichs läßt sich angesichts unserer dürftigen Kenntnisse nur sagen, daß es eine *stirps regia* gab, da alle Herrscher seit der Zeit um 400 der gleichen Familie entstammten. Vielleicht kam eine Senioratserbfolge zur Anwendung, doch läßt sich diese Vermutung nicht mit der Thronbesteigung Geiserichs, sondern nur mit der späteren Ermordung seiner Neffen begründen.

Der Sprachgebrauch der Quellen ist uneinheitlich und gestattet deshalb keine Entscheidung der Frage nach der Form die Geiserich seiner Thronfolgeordnung gab. Während Viktor von Vita eine *constitutio* Geiserichs erwähnt⁴⁶⁾, spricht Prokop dreimal von einem Testament (*διαθήκαι*)⁴⁷⁾, zweimal von einem Gesetz (*νόμος*)⁴⁸⁾. Auch die zweimalige Bezeichnung der Nachfolgeordnung als Gesetz im Schreiben Justinians an Gelimer, dem eine einmalige Erwähnung als Testament gegenübersteht⁴⁹⁾, vermag zur Lösung der Frage deshalb nichts beizutragen, weil Prokop den Text

⁴⁴⁾ Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 205 (Stammtafel) mit Anm. 2 auf S. 204. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 395. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 75.

⁴⁵⁾ Courtois, Vandales S. 395.

⁴⁶⁾ S. Anm. 3.

⁴⁷⁾ Prokop, bell. Vandal. I, 7, 29; I, 9, 10; I, 16, 13 (wie Anm. 1).

⁴⁸⁾ Ibid., I, 9, 10 und 12.

⁴⁹⁾ Ibid., I, 9, 10 ff.

des Dokumentes vermutlich stark verändert hat⁵⁰⁾. Wenn Ludwig Schmidt die Annahme einer testamentarischen Verfügung Geiserichs mit der Begründung ablehnte, daß Wort und Begriff des Testamentes dem Sprachschatz und dem Recht des Vandalenreiches fremd gewesen seien⁵¹⁾, so muß darauf hingewiesen werden, daß uns beide unbekannt sind. Da anscheinend das römische Recht bei den Vandalen an Einfluß gewann⁵²⁾, ist die Möglichkeit einer testamentarischen Verfügung Geiserichs nicht a priori auszuschließen. Ob man freilich so weit gehen kann, in der Verfügung Geiserichs ein auf dem Recht des Fideikommisses beruhendes, in römischer Form ausgefertigtes Kodizill zu sehen⁵³⁾, erscheint äußerst zweifelhaft. Hans-Joachim Diesner spricht zurückhaltend vom „sogenannten Testament“ Geiserichs⁵⁴⁾.

Andere Forscher neigten der Annahme zu, Geiserich habe der Thronfolgeordnung Gesetzesform gegeben⁵⁵⁾. Da überzeugende Argumente für die eine oder andere Auffassung nicht beigebracht werden konnten und angesichts der sich widersprechenden Aussagen unserer Gewährsleute wird man sich zunächst mit der Feststellung begnügen müssen, daß die vandalische Thronfolgeordnung Geiserichs schriftlich fixiert wurde — ein im Frühmittelalter einzig dastehender Vorgang —, über deren äußere Form sich jedoch nichts Bestimmtes sagen läßt⁵⁶⁾.

Rückschlüsse auf den Charakter der Verfügung Geiserichs sind auf Grund ihrer späteren Rolle im vandalischen Verfassungsleben möglich. Wenn sich auch die Übertragung der Herrschaft von Geiserich auf seinen Sohn Hunerich 477 anscheinend reibungslos vollzog, so verfolgte der Sohn des Reichsgründers doch Absichten, die mit der geltenden Erbfolgeordnung nicht in Einklang standen. Hunerich beabsichtigte, seinem Sohn

⁵⁰⁾ Peter Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde, Teil 2, AfD 2 (1956) S. 5, nimmt für die an gleicher Stelle überlieferten Schreiben Gelimers an Justinian eine starke Stilisierung an. Das Gleiche dürfte für das Schreiben Justinians gelten.

⁵¹⁾ Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 158. Ebenso bereits Martroye, Testament (wie Anm. 14) S. 243, der sich dabei auf Tacitus, Germania 20, 3 stützt, der den Germanen die Kenntnis der Testamente abspricht. Martroye übersieht die Möglichkeit eines römischen Einflusses auf die Vandalen.

⁵²⁾ v. Halban, Römisches Recht (wie Anm. 21) S. 84.

⁵³⁾ Martroye, Testament S. 235.

⁵⁴⁾ Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 114.

⁵⁵⁾ Schulze, De testamento (wie Anm. 5) S. 13. Ders., Geschichte der fürstlichen Hausverfassung im deutschen Mittelalter, Zs. f. Rechtsgesch. 7 (1868) S. 344 f. v. Pflugk-Harttung, Thronfolgeordnung (wie Anm. 25) S. 182 f. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 238.

⁵⁶⁾ Classen, Kaiserreskript S. 4, Anm. 8.

Hilderich die Nachfolge im Königtum zu sichern⁵⁷). Zwar lebten 534 außer den Kindern Hilderichs weitere Mitglieder der Königsfamilie, die ihre Abkunft auf der Ehe Hunerichs mit Eudokia zurückführten⁵⁸), so daß Hilderich nicht das einzige Kind Hunerichs gewesen sein kann, doch steht zweifelsfrei fest, daß der König die Nachfolge Hilderichs wünschte⁵⁹). Gegenüber dem unzweideutigen Zeugnis des Zeitgenossen Victor von Vita über den Eid, den der König 484 den katholischen Bischöfen zu Gunsten seines Sohnes Hilderich abverlangte, wird man den Hinweis auf die *filii* Hunerichs, denen der Herrscher die Nachfolge sichern wollte⁶⁰), kein allzu großes Gewicht beimessen. Victor von Vita meinte wohl, daß Hunerich seinen direkten Nachkommen, seinem Sohn und dessen Kindern, die Herrschaft sichern wollte, so daß der Terminus *filii* hier im weitest möglichen Sinn gebraucht ist.

An die Stelle der Senioratserbfolge wollte Hunerich das Prinzip der Sohneserbfolge setzen⁶¹). Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgte der König alle, die auf Grund der geltenden Nachfolgeordnung Anspruch auf die Herrschaft erheben konnten und diejenigen, die derartige Präationen zu unterstützen vermochten⁶²). Hunerich scheint sie in politische Prozesse verwickelt zu haben, die mit dem Tode oder doch der Ausschaltung der Angeklagten endeten⁶³). Zunächst beseitigte Hunerich die

⁵⁷) Victor Vitensis II, 12 (wie Anm. 3): *Ipse (scil. Huniricus) autem, qui sese iam dudum omnibus lenem ostenderet, desiderans, post obitum suum filiis, quod non contigit, regnum statuere, Theodoricum fratrem filiosque eius Gentunisque fratris nihilominus filios crudeliter coepit insequi.*

⁵⁸) Prokop, bell. Vandal. II, 9, 13 (wie Anm. 1) berichtet, daß Justinian nach der Ankunft der Mitglieder der vandalischen Königsfamilie in Konstantinopel „die Kinder und Enkel des Königs Hilderich und sämtliche Nachkommen des Kaisers Valentinianos mit reichen Gaben“ beschenkte. Prokop unterscheidet also deutlich zwischen den Kindern Hilderichs, der als Sohn Hunerichs und der Eudokia ebenfalls ein Nachkomme Valentinians III. war, und den übrigen Abkommen dieses Kaisers in der vandalischen Königsfamilie, wobei es sich nur um Nachkommen der Eudokia aus ihrer Ehe mit Hunerich handeln kann. Hilderich muß demnach mindestens ein Geschwister gehabt haben.

⁵⁹) Victor Vitensis III, 19 (wie Anm. 3): *Sic enim calumniosa series continebat: iurate, si post obitum domini nostri regis eius filium Hildirid desideratis esse regem, vel si nullus vestrum ad regiones transmarines epistulas diriget . . .* Ibid. 20 heißt es: *Similiter non iurantibus ait: quia regnum filii domni nostri non optatis, idcirco iurare noluistis.*

⁶⁰) S. Anm. 57.

⁶¹) Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 77. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 241.

⁶²) S. Anm. 63. Schmidt, Vandalen (wie Anm. 1) S. 101. Courtois, Vandales S. 240f. Diesner, Vandalenreich S. 77f.

⁶³) Die folgenden Ausführungen beruhen auf Victor Vitensis II, 12ff. (wie Anm. 3).

Frau seines jüngeren Bruders Theoderich, darauf dessen Sohn, der unter den Enkeln Geiserichs in der Thronfolgeordnung an erster Stelle stand. Godagis, der älteste Sohn von Hunerichs bereits verstorbenem jüngeren Bruder Gento, wurde mit seiner Frau zur Verbannung verurteilt und verschwand damit aus der Geschichte. Das gleiche Schicksal traf Theoderich, den gemäß der Ordnung Geiserichs nächst Hunerich Erbberechtigten. Nach unserer Kenntnis des Königshauses wären noch zwei, vielleicht drei Söhne Gentos⁶⁴⁾ zu beseitigen gewesen, um den Weg für die Nachfolge Hilderichs freizumachen.

Die Ausschaltung der Nachfolgeberechtigten scheint mehrere Jahre gedauert zu haben und führte nicht zum Erfolg⁶⁵⁾. Deshalb fällt es auf, daß Hunerich diesen blutigen und letztlich auch umständlichen Weg beschritt. Einfacher wäre eine Aufhebung des „Hausgesetzes“ Geiserichs und der Erlass einer neuen Thronfolgeordnung gewesen; es ist nicht einzusehen, weshalb ein König nicht ein Gesetz seines Vorgängers aufheben kann. Das Gleiche gilt von einem Testament. Wenn Hunerich dies nicht tat, so muß man das Vorhandensein von unüberwindlichen Schwierigkeiten annehmen⁶⁶⁾. Als Träger der Opposition kommen zunächst Mitglieder der königlichen Familie und Angehörige der Oberschicht in Betracht. Diese Kreise waren aber der Verfolgung Hunerichs ausgesetzt, denn auch die Maßnahmen gegen vornehme Vandalen stehen in Zusammenhang mit der vom König geplanten Änderung der Nachfolgeordnung⁶⁷⁾. Die Führungsschicht des Reiches, namentlich alle ihre Mitglieder, die bei Geiserich in Ansehen gestanden hatten, wurden von den gegen sie gerichteten Maßnahmen so schwer getroffen, daß spätestens seit 482 eine Opposition gegen die Pläne Hunerichs aus diesen Kreisen nicht mehr zu erwarten war⁶⁸⁾. Wenn der König auch jetzt seine Pläne nicht durchzuführen vermochte, so muß der Widerstand von breiten

⁶⁴⁾ Es handelt sich um die späteren Könige Gunthamund und Thrasamund, die beide älter waren als Hilderich. Das Alter eines dritten Sohnes Gentos, Gelaris, ist unbekannt.

⁶⁵⁾ Victor Vitensis II, 12 (wie Anm. 3) sagt von den nachfolgeberechtigten Verwandten Hunerichs: *Quorum nullum dimitteret, nisi ei mors desiderii sui voluntatem auferret*. Nach Courtois, *Vandales* (wie Anm. 11), S. 240 begann die Verfolgung der Verwandten bereits 481, so daß es Hunerich nicht gelang, in drei Jahren alle Nachfolgeberechtigten zu beseitigen. Anscheinend konnte er sie nicht ermorden, sondern er mußte sie mit Hilfe politischer Prozesse, die naturgemäß einige Zeit beanspruchten, aus dem Wege räumen.

⁶⁶⁾ Ähnlich bereits Schmidt, *Wandalen* (wie Anm. 1) S. 154.

⁶⁷⁾ Victor Vitensis II, 13 ff. (wie Anm. 3). Schmidt, S. 101. Diesner, *Vandalenreich* (wie Anm. 3) S. 77.

⁶⁸⁾ Diesner, *Vandalenreich* S. 78.

Kreisen der Vandalen und Alanen getragen worden sein, die wesentlich schwerer durch terroristische Maßnahmen Hunerichs einzuschüchtern waren als die zahlenmäßig eng begrenzte Oberschicht. Das Beharren an der überkommenen Thronfolgeordnung setzt eine tiefverwurzelte Verfassungsüberzeugung voraus. Daß die Erbfolgeregelung Geiserichs noch 533 weithin als verbindlich galt, zeigt sich daran, daß der oströmische Feldherr Belisar in seinem Manifest an die vandalische Bevölkerung mit dem Hinweis auf den Bruch des „Gesetzes“ Geiserichs durch Gelimer⁶⁹⁾ eine propagandistische Wirkung zu erzielen hoffte. Man möchte deshalb vermuten, daß das Senioratserbrecht altem vandalischem — oder vielleicht alanischem — Brauch entsprach. Auch könnte Geiserich das Volk auf die von ihm verfügte Nachfolgeregelung eidlich verpflichtet haben. Beide Deutungsversuche schließen einander nicht aus. In jedem Fall muß die Satzung Geiserichs — gleichgültig, welche Form ihr der König gab — mit dem Rechts- und Verfassungsgefühl der Vandalen und Alanen übereingestimmt haben.

Angesichts der ablehnenden Haltung der Staatsvölker scheint Hunerich einen nahezu revolutionären Weg beschritten zu haben. Auszugehen ist von der Nachricht Victors von Vita, Hunerich habe die im Sommer 484 auf seinen Befehl in Karthago versammelten katholischen Bischöfe seines Reiches gedrängt, einen Eid abzulegen, daß sie eine Herrschaftsnachfolge Hilderichs wollten⁷⁰⁾. Für den Fall, daß die Bischöfe seine Pläne unterstützten, stellte er ihnen die Rückkehr in ihre Diözesen in Aussicht⁷¹⁾. Wenn Hunerich einen solchen Eid verlangte, dann muß er davon ausgegangen sein, daß die Bischöfe die Regelung seiner Nachfolge beeinflussen konnten. Seine Forderung setzt voraus, daß diejenigen, von denen der Schwur für Hilderich gefordert wurde, die Fähigkeit hatten, dem Sohn Hunerichs Legitimität als Herrscher zu geben. Was hatten die katholischen Bischöfe mit der Bestellung eines *rex Vāndalorum et Alanorum* zu tun? Die Thronfolgeordnung Geiserichs mit ihrer rechnerisch nachprüfbaren Nachfolgeregelung hatte jede politisch relevante Einwirkung der von ihm geführten Stämme auf die Bestellung eines Königs ausgeschaltet, und auch zuvor können nur Angehörige der „Reichsvölker“ an der Kreierung eines neuen Monarchen teilgenommen haben. Wenn jetzt nach Hunerichs Willen die katholischen Bischöfe, die nach der Ver-

⁶⁹⁾ Prokop, bell. Vandal. I, 16, 13 (wie Anm. 1).

⁷⁰⁾ S. Anm. 59. Zur Stelle Schmidt, Vandalen S. 105. Diesner, Vandalenreich S. 82.

⁷¹⁾ Diesner, Vandalenreich S. 82 meint, das Angebot des Königs sei wohl erst gemeint gewesen. Ebenso Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 241.

treibung oder Enteignung eines großen Teils der romanischen Oberschicht als „Repräsentanten“ der nichtvandalischen Bevölkerung gelten konnten, an der Nachfolgeregelung mitwirken sollten, so bedeutet das nicht nur, wie Christian Courtois meinte, „un rapprochement avec les Africano-Romains“⁷²⁾, sondern auch die Anerkennung der unter seiner Herrschaft lebenden Romanen als eines den Vandalen und Alanen als ethnische Gruppe gleichgestellten „Reichsvolkes“. Hunerich wollte eine grundlegende Änderung der Verfassung seines Reiches durchführen: als seine Absicht, die Erbfolgeordnung Geiserichs abzuschaffen, am Widerstand der Vandalen und Alanen scheiterte, sollten die Romanen, von denen der König keine besondere Anhänglichkeit an das Senioratsgesetz erwartete, als Gruppe den Vandalen und Alanen politisch gleichgestellt werden, um so die Opposition zu überspielen. Wie die Vorschläge Hunerichs zeigen, hoffte er, die Zustimmung der katholischen Bischöfe mit religionspolitischen Konzessionen gewinnen zu können.

Allerdings stand diesem Plan eine Schwierigkeit entgegen: als Katholiken waren die Romanen im Vandalenreich Glieder einer allgemeinen Kirche, die mit dem Römischen Reich aufs engste verbunden war und deren oberste Autorität in Glaubensfragen, die ökumenische Synode, weitgehend unter kaiserlichem Einfluß stand. Auch die angesehensten katholischen Würdenträger, der Papst und die Patriarchen von Konstantinopel und Alexandria, lebten außerhalb des Vandalenreiches und waren dem Einfluß des Vandalenkönigs entzogen. Es gab zwei Möglichkeiten, dieses Problem zu lösen: entweder mußte die katholische Kirche Afrikas dazu gebracht werden, ihre Beziehungen zur Ökumene weitgehend einzustellen und sich als Landeskirche zu konstituieren, oder sie mußte verschwinden, indem ihre Anhänger zur arianischen Konfession der Vandalen konvertierten. Hunerich scheint für kurze Zeit die erste Möglichkeit in Betracht gezogen zu haben, denn er verlangte von den Bischöfen die eidliche Zusage, in Zukunft keine Briefe an Empfänger in „überseeischen Gebieten“ zu richten⁷³⁾, was einem Abbruch der Beziehungen zur Reichskirche gleichkam. Als der König die geringe Bereitschaft der Bischöfe, sich seinen Vorstellungen zu fügen, erkannte, kehrte er zur Verfolgung der katholischen Kirche zurück.

Die Politik Hunerichs war anscheinend von langer Hand vorbereitet. Bereits 481 war er den Katholiken entgegengekommen, indem er die

⁷²⁾ Courtois, *Vandales* S. 241.

⁷³⁾ S. Anm. 59.

Erhebung eines Bischofs von Karthago gestattete⁷⁴). Allerdings verfolgte der König schon bald wieder die Katholiken. Seine schwankende Haltung erklärt sich vielleicht aus gentilreligiösen Vorstellungen⁷⁵). Wenn die Romanen zum „Reichsvolk“ werden sollten, dann gehörte dazu auch eine Angleichung an das religiöse Bekenntnis der beiden bisherigen *gentes*. Die 484 erwogene landeskirchliche Lösung stand zwei Jahre früher vielleicht noch nicht zur Diskussion.

Wenn auch der Versuch Hunerichs, mit Hilfe der romanischen Bevölkerung die Thronfolgeordnung Geiserichs umzustößen und gleichzeitig die Katholiken seines Reiches zu integrieren, mißlang — die Behandlung der eideswilligen Bischöfe durch den König⁷⁶) beweist, daß er selbst diese Politik aufgab — so ist er doch als Modell einer Lösung des in nahezu allen Germanenreichen auf Reichsboden latent oder offen vorhandenen Problems des Verhältnisses zwischen den germanisch-arianischen Eroberern und der Provinzialbevölkerung von Interesse. Um den Versuch Hunerichs beurteilen zu können, müssen die Verhältnisse in den wichtigsten Germanenreichen zum Vergleich herangezogen werden.

Die, wie die Zukunft erweisen sollte, günstigste Lösung wählte der Frankenkönig Chlodwig durch seinen Übertritt zur katholischen Konfession⁷⁷). Er fand im Episkopat, zu dem er wohl schon vor seiner Konversion gute Beziehungen unterhalten hatte⁷⁸), einen Partner, der die Herrschaft der katholisch gewordenen Franken akzeptierte und dessen Bindungen an die Reichskirche geringer waren als die der katholischen Kirche im Vandalenreich.

⁷⁴) Schmidt, Wandalen S. 100. Diesner, Vandalenreich S. 76. Courtois, Vandales S. 293 scheint unter dem Einfluß Victors von Vita zu stehen, wenn er in den katholikenfreundlichen Maßnahmen Hunerichs nur eine Verstellung sieht, die dazu dienen sollte, die kirchliche Organisation der Katholiken aus dem Untergrund hervorzulocken, um sie dann besser vernichten zu können. H.-J. Diesner, Zur Katholikenverfolgung Hunerichs, Theol. Lit.-Zeit. 1965 H. 12, Sp. 893 ff. betont zu Recht, daß die Maßnahmen des Königs wohl nicht so hart waren, wie die katholischen Quellen glauben machen wollen.

⁷⁵) Zu diesem Begriff Wolfgang Fritze, *Universalis gentium confessio*, Frühmittelalterliche Studien 3 (1969) S. 78 f. mit Anm. 3.

⁷⁶) Sie wurden dazu verurteilt, in der Nähe ihrer bisherigen Bischofssitze als Kolonen zu leben: Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 105. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 82.

⁷⁷) Zur Taufe Chlodwigs zuletzt Erich Zöllner, *Geschichte der Franken* (1970) S. 57 ff. mit Literatur.

⁷⁸) Zöllner, *Franken* S. 63 f. Joseph Vogt, *Der Niedergang Roms* (1965) S. 517. Samuel Dill, *Roman Society in Gaul in the Merovingian Age* (1926) S. 86 ff.

Die Durchführung der von der fränkischen grundverschiedenen ostgotischen Innenpolitik — strenge Trennung beider ethnischer Gruppen bei Wahrung der Rechte von Ostgoten und Romanen⁷⁹⁾ — wurde dadurch erleichtert, daß Theoderich Italien nicht als Eroberer, sondern als Beauftragter des Kaisers betreten hatte. Hinzu kam, daß durch das akakianische Schisma die Beziehungen des Papstes mit der Kirche des Ostreiches gespannt waren⁸⁰⁾. Nach dem Sieg der Orthodoxie in der Ostkirche rief die Wiederannäherung des Papstes an die Reichskirche⁸¹⁾ das Mißtrauen Theoderichs hervor. Das „ostgotische System“ bot keine dauerhafte Lösung, Theoderich selbst mußte vor seinem Tode den Zusammenbruch seiner Innenpolitik erleben⁸²⁾.

Einen ganz anderen Weg beschritt der Westgotenkönig Alarich II. (484—507). Er erstrebte die Bildung einer katholischen Landeskirche, die in der Einberufung des Reichskonzils von Agde einen Ausdruck fand⁸³⁾. Durch die Promulgation der *Lex Romana Visigothorum* erhielt

⁷⁹⁾ Heinz Löwe, Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen, in Heinz Löwe, Von Cassiodor zu Dante (1973) S. 34 f. Zuletzt: Gianluigi Barni, Gina Fasoli, *L'Italia nell'alto medioevo* (1971) S. 11 ff. Pietro Vaccari, Concetto ed ordinamento dello stato in Italia sotto il governo dei Goti, *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 3, *I Goti in occidente* (1956) S. 585—594. Wilhelm Ensslin, Theoderich d. Gr. (1959) S. 303 bezeichnet zu Recht die Absicht Theoderichs, die Goten nicht im Römertum aufgehen zu lassen, als einen Schwachpunkt seines Reiches.

⁸⁰⁾ Giovanni Battista Picotti, Osservazioni su alcuni punti della politica religiosa die Theoderico, *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 3 (s. Anm. 79) S. 173—226, namentlich S. 188 ff. Ensslin, Theoderich S. 94 ff.

⁸¹⁾ Heinrich Dannenbauer, *Die Entstehung Europas*, Bd. 1 (1959) S. 318. Über die Reaktivierung des konfessionellen Gegensatzes im Ostgotenreich als Folge der Beendigung des akakianischen Schismas cf. Ensslin (wie Anm. 74) S. 296 ff.

⁸²⁾ Picotti, S. 212.

⁸³⁾ Knut Schäferdiek, *Die Kirche in den Reichen der Westgoten und Suewen bis zur Errichtung der westgotischen katholischen Staatskirche* (1967) S. 55. Fuhrmann (wie Anm. 16) S. 167 mit Anm. 185, demzufolge „die katholischen Bischöfe des Westgotenreiches zu einem Konzil“ geladen wurden, während tatsächlich nur Bischöfe aus dem gallischen Reichsteil in Agde erschienen. Trotzdem kann an dem landeskirchlichen Charakter der Versammlung kein Zweifel bestehen, wie Schäferdiek S. 59 darlegte. Die quellenmäßig gut abgesicherte Feststellung Schäferdieks S. 55 mit Anm. 163 und 164, daß das Konzil erst auf Grund königlicher Genehmigung zusammentreten konnte, wirft ein bezeichnendes Licht auf das Verhältnis des arianischen Herrschers zur katholischen Kirche seines Reiches. Ähnlich Heide Schwöbel, *Synode und König im Westgotenreich*, Diss. (Ms.) des Fachbereichs Geschichtswissenschaften Marburg (1973) S. 9.

die Kirche eine sichere Rechtsgrundlage⁸⁴). Der König, der sich auf einer Gemme in römischer Haartracht präsentiert⁸⁵), vollzog eine Annäherung an die romanische Bevölkerung seines Reiches. Vom „ostgotischen System“ unterschied sich die Innenpolitik Alarichs II. durch den Versuch, die romanische Bevölkerung seines Reiches zu integrieren und ihr als ethnischer Gruppe vielleicht sogar den Rang eines „Staatsvolkes“ neben den Westgoten zu geben, wobei aber der konfessionelle Dualismus bestehen blieb. Deshalb ist es fraglich, ob die Politik Alarichs II. auf die Dauer erfolgreich gewesen wäre, hätte ihr nicht die vernichtende Niederlage der Westgoten im Jahr 507 ein plötzliches Ende bereitet.

Leovigild (568—586) unternahm einen weiteren Versuch, das Verhältnis der arianischen Westgoten zu den katholischen Romanen zu regeln⁸⁶). Sein Ziel war die Herstellung der Reichseinheit nach innen und außen⁸⁷). Als der Aufstand seines Sohnes Hermenegild zeigte, daß der konfessionelle Dualismus zur Zerstörung des Reiches führen konnte⁸⁸), unternahm der Herrscher den Versuch, alle Untertanen auf der Grundlage eines dogmatisch nur unwesentlich veränderten Arianismus⁸⁹) religiös zu einen. Nachdem diese Politik nach einigen Anfangserfolgen am Widerstand der katholischen Hierarchie gescheitert war, gelang Leovigilds Sohn und Nachfolger Reccared (586—601) die Herstellung der konfessionellen Einheit auf dem Boden des Katholizismus⁹⁰). Die Annahme der Konfession der romanischen Bevölkerung durch die Westgoten wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß sich der katholische Episkopat mit der westgotischen Herrschaft ausgesöhnt hatte⁹¹) und schon seit einiger Zeit keine erkennbare Neigung zeigte, für eine Wiedereingliederung der iberischen Halbinsel in das Römische Reich einzutreten. Der Übertritt zur katholischen Konfession brachte für das Westgotenreich keine Nachteile im Verhältnis zu Konstantinopel. Das Bekenntnis zum Katholizismus war für die romanische Bevölkerung nicht gleichbedeutend mit einer politi-

⁸⁴) Schäferdiek, S. 45.

⁸⁵) Percy Ernst Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Bd. 1 (1954) S. 217 ff.

⁸⁶) Karl-Friedrich Stroheker, Leowigild, in: Ders., Germanentum und Spätantike (1965) S. 134—191.

⁸⁷) Stroheker, S. 187. Schäferdiek, S. 191.

⁸⁸) Schäferdiek, S. 145 ff. und S. 191 f.

⁸⁹) Schäferdiek, S. 182 ff.

⁹⁰) Schäferdiek, S. 205 ff.

⁹¹) Schäferdiek, S. 230 f.

schen Selbstzuordnung zum Römischen Reich, die katholische Kirche Spaniens hatte den Charakter einer Landeskirche⁹²⁾.

Das Schwinden des Reichsbewußtseins bei den Galloromanen zur Zeit Chlodwigs und bei den Hispanoromanen im 6. Jh. war eine Grundvoraussetzung für die Annahme der „römischen“ Religion⁹³⁾. In diesem Punkt unterschied sich die Situation im Vandalenreich grundlegend. Die in harten Glaubenskämpfen gegen Schismatiker, Häretiker und in der vandalisch-arianischen Verfolgung erprobte katholische Kirche stand den Vandalen unversöhnlich gegenüber. Sogar die Erlaubnis zur Wahl eines Bischofs von Karthago stieß anfangs auf die Ablehnung des Klerus, weil Hunerich seine Genehmigung in der Erwartung gegeben hatte, daß nunmehr auch die arianische Geistlichkeit im Ostreich freier wirken könne⁹⁴⁾. Die bedrängten Katholiken erblickten im Kaiser ihren Schutzherren: schon zu Beginn der Regierungszeit Hunerichs hatte sich eine Gesandtschaft des Kaisers Zeno für die Katholiken eingesetzt⁹⁵⁾, 483 versuchte der Kaiser auf Bitten des Papstes Felix III., durch diplomatische Verhandlungen die Lage seiner Glaubensgenossen im Vandalenreich zu erleichtern⁹⁶⁾. Vielleicht bewogen die auswärtigen Inventionen Hunerich zu einer Verschärfung seiner Katholikenpolitik⁹⁷⁾. Der Wunsch des Bischofs Eugen von Karthago, zu einer von Hunerich einberufenen Synode auch auswärtige Geistliche und namentlich Vertreter der römischen Kirche, die das Haupt aller Kirchen sei⁹⁸⁾, einzuladen, dürfte für die Haltung des afrikanischen Episkopats kennzeichnend sein. Für den Fall einer Zulassung auswärtiger Bischöfe hoffte Eugen, daß sie der ganzen

⁹²⁾ Bald nach 526 schlofen die Beziehungen der spanischen Kirche zum Papst weitgehend ein: Sch ä f e r d i e k, S. 81.

⁹³⁾ Sch ä f e r d i e k, S. 159 mit Anm. 92. Über politische Selbstständigkeitsbestrebungen gallischer Senatoren Karl-Friedrich S t r o h e k e r, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien (1948) S. 43 ff.

⁹⁴⁾ S c h m i d t, Wandalen (wie Anm. 1) S. 100.

⁹⁵⁾ Ernest Stein, Histoire du Bas-Empire, hg. von Jean-Remy P a l a n q u e (1968) S. 59 f.

⁹⁶⁾ Stein, Histoire S. 60. S c h m i d t, Wandalen S. 100.

⁹⁷⁾ Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 78. S c h m i d t, Wandalen S. 102 f.

⁹⁸⁾ Victor Vitensis II, 43 (wie Anm. 3): ... *scribam et ego fratribus meis, ut veniant coepiscopi mei, qui vobis nobiscum communem fidem nostram valeant demonstrare, et precipue ecclesia Romana, quae caput est omnium ecclesiarum*. Relatio Possessoris episcopi Afri, ed. Andreas Thiel, Epistolae Romanorum pontificum genuinae, Bd. 1 (1868) S. 916. Vgl. Diesner, Vandalenreich S. 140 f.

Welt die Leiden ihrer afrikanischen Glaubensbrüder verkünden würden⁹⁹⁾. Es hat den Anschein, als ob zwischen den auf Bewahrung ihrer Beziehungen zur Reichskirche gerichteten Bestrebungen der afrikanischen Kirche sowie ihrer Verbindung zum Kaiser und dem fortdauernden Reichsbewußtsein der sozial hervorgehobenen Romanen ein Zusammenhang besteht¹⁰⁰⁾, der freilich noch eingehender Untersuchung bedarf. Daß es in Afrika Kräfte gab, die eine Rückkehr unter die römische Herrschaft wünschten, beweist das Beispiel des Dichters Dracontius, der von Hunerichs Nachfolger Gunthamund (484—496) eingekerkert wurde, weil er den Kaiser als seinen Herrn gefeiert hatte¹⁰¹⁾. Als Justinian wegen des Widerstandes hoher Reichsbeamter seine Kriegsabsichten gegen das Vandalenreich zurückgestellt hatte, soll ein exilierter Bischof dem Kaiser vorgeworfen haben, daß er die Christen Afrikas nicht von der arianischen Gewaltherrschaft befreie¹⁰²⁾. Auch die anfänglichen Erfolge der Befreiungspropaganda Belisars¹⁰³⁾ sprechen für eine Fortdauer des Reichsbewußtseins unter den sozial hervorgehobenen Schichten der Provinzialbevölkerung¹⁰⁴⁾.

Nunmehr wird die eigentümliche Politik Hunerichs verständlicher. Der König hatte anscheinend erkannt, daß ein Ausgleich mit der den Vandalen numerisch um ein Vielfaches überlegenen romanischen Bevölkerung¹⁰⁵⁾ von größter Bedeutung für die Zukunft seines Reiches war. Ein Übertritt der Vandalen zum Katholizismus war aber wegen des universalistischen, reichsbezogenen Charakters der katholischen Kirche im Vandalenreich unmöglich. Um den konfessionellen Gegensatz von außenpolitischen Implikationen zu entlasten, versuchte Hunerich, ähnlich wie 20 Jahre später Alarich II., eine katholische Landeskirche zu schaffen.

⁹⁹⁾ Victor Vitensis II, 44: *Hoc agebat Eugenius ... ut illi venissent, qui alieni ab eorum dominatu maiorem fiduciam libertatis haberent, pariterque oppressionis nostrae calumnias universis terris et populis nuntiarent.* Diesner, Vandalenreich S. 79 f.

¹⁰⁰⁾ Diesner, Vandalenreich S. 49 weist darauf hin, daß die kirchlichen Schriftsteller Victor von Vita und Fulgentius von Ruspe den Vandalen unter Hinweis auf die Rechte des Kaisers eine eigentliche Legitimität absprechen.

¹⁰¹⁾ Schmidt, Vandalen S. 110 f. Stein, Histoire S. 60. Diesner, Vandalenreich S. 88.

¹⁰²⁾ Prokop, bell. Vandal. I, 10, 18 f. (wie Anm. 1). Dazu Schmidt, Vandalen S. 124.

¹⁰³⁾ Diesner, Vandalenreich S. 100.

¹⁰⁴⁾ Anders Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 311 f.

¹⁰⁵⁾ Courtois, Vandales S. 215 schätzt die romanische Bevölkerung des Vandalenreiches auf etwa 2 Millionen, während die Zahl der Vandalen und Alanen kaum über 100 000 gelegen haben dürfte.

Der Unterschied im Vorgehen — Hunerich berief zunächst eine Konferenz katholischer und arianischer Bischöfe zu einem Religionsgespräch, während 506 in Agde katholische Bischöfe zu einem Konzil zusammentraten — darf über das beiden Herrschern gemeinsame Ziel nicht hinwegtäuschen. Nachdem Hunerichs Versuch, durch ein Religionsgespräch die konfessionelle Einheit herzustellen, an der Unversöhnlichkeit beider Gruppen gescheitert war, sollte als Ersatzlösung die katholische Kirche durch Abbruch ihrer Außenbeziehungen zur Landeskirche umgestaltet werden. Die Forderung Eugens, auswärtige Bischöfe zur Zusammenkunft hinzuzuziehen, zeigt, daß zumindest der Metropolit von Karthago ein derartiges Vorgehen bereits vor Zusammentritt der Bischöfe befürchtete und die Gefahr einer Abschnürung der katholischen Kirche im Vandalenreich von der Ökumene erkannt hatte. Ihrer Isolierung diene auch der 484 geforderte Eid, jeden brieflichen Verkehr mit dem Ausland einzustellen. Ist die hier versuchte Deutung der Politik Hunerichs zutreffend, dann kämpfte der König nicht gegen den katholischen Glauben als Konfession, sondern gegen die enge Verbindung zwischen Katholizismus, kirchlichem Universalismus und römischem Reichsgedanken.

Hunerich war bestrebt, sich seinen romanischen Untertanen als legitimer Nachfolger der Imperatoren zu präsentieren¹⁰⁶). Seine amtlichen Schriftstücke schlossen sich in Form und Inhalt eng an die Gesetze und Verordnungen der Kaiser an¹⁰⁷). Auch das römische Recht scheint unter Hunerich in Verfahren gegen Vandalen angewandt worden zu sein, so im Strafrecht bei der Verhängung von Gefängnis- und Vermögensstrafen sowie bei der Anwendung der *infamia*¹⁰⁸). Die Benennung einer Stadt nach dem König — vermutlich handelt es sich bei Hunuricopolis um Hadrumentum¹⁰⁹) — beweist, daß Hunerich auch als Städtegründer den Kaiser imitierte. Die romanisierenden Züge in der Herrschaftsausübung Hunerichs sind nicht zu übersehen. Sie dienten wohl nicht nur der Steigerung des königlichen Ansehens, sondern auch einer Angleichung der Stellung von Vandalen und Romanen in ihrem Verhältnis zum kaiserähnlichen Monarchen.

Die wachsende Bedrohung durch die Berber war ein weiterer Faktor, der einen Ausgleich mit der romanischen Bevölkerung erforderlich machte. Im frühen 6. Jh. scheinen die Berber versucht zu haben, die

¹⁰⁶) Cf. Courtois, *Vandales* S. 242 ff.

¹⁰⁷) Classen, *Kaiserreskript* (wie Anm. 50) S. 5.

¹⁰⁸) v. Halban, *Römisches Recht* (wie Anm. 21) S. 83.

¹⁰⁹) Courtois, *Vandales* S. 243 Anm. 6. Diesner, *Vandalenreich* (wie Anm. 3) S. 145.

konfessionellen Gegensätze zwischen Arianern und Katholiken für ihre Zwecke auszunutzen, indem sie den katholischen Kirchen ostentativ ihre Verehrung erwiesen¹¹⁰⁾. Auch der zum Jahr 508 inschriftlich überlieferte Königstitel des Masuna¹¹¹⁾ zeigt, daß sich die maurischen Herrscher um eine Gewinnung der romanischen Bevölkerung ihres Herrschaftsbereiches¹¹²⁾ bemühten.

Am Anfang der innenpolitischen Neuorientierung Hunerichs stand vermutlich der Wunsch, seinem Sohn die Nachfolge zu sichern. Ob es sich hierbei um ein rein persönliches Motiv handelte, wie es Victor von Vita darstellt, oder ob Hunerich, wie Christian Courtois vermutete, die Senioratserbfolge für ein Übel hielt, das dem Gemeinwesen schade und daß er mit der Sohneserbfolge ein „natürliches“ Prinzip einführen wollte¹¹³⁾, läßt sich nicht entscheiden.

Die zukunftsweisenden Ideen Hunerichs, deren Durchsetzung die Stabilität des Vandalenreichs erhöht hätte, scheiterten am damals noch unüberwindlichen Gegensatz zwischen arianischen Vandalen und katholischen Romanen.

Unter Hunerichs Nachfolger Gunthamund, für den die Frage seiner Sukzession anscheinend ohne Bedeutung war, besserte sich die Lage der Katholiken¹¹⁴⁾. Diesner äußerte die ansprechende Vermutung, daß das durch den Erlaß des Henotikon (482), eines zwischen dem orthodoxen und dem monophysitischen Standpunkt vermittelnden Religionsedikts des Kaisers Zeno, hervorgerufene akakianische Schisma (484)¹¹⁵⁾ ein Entgegenkommen des Vandalenkönigs gegenüber den Katholiken wesentlich erleichterte¹¹⁶⁾, da sich nunmehr ihre Verbindung zur Kirche des Ostreichs lockerte. Kennzeichnend für die Spannungen innerhalb der Reichskirche ist ein Schreiben, in dem Papst Gelasius I. dem nach Konstantinopel geflüchteten afrikanischen Bischof Succonius die bittersten Vorwürfe wegen seines Verkehrs mit den dortigen „Feinden der Wahrheit“ machte. Wie könne er, der die Drohungen der Vandalenkönige verachtet habe, jetzt

¹¹⁰⁾ Prokop, *bell. Vandal.* I, 8, 15 ff. (wie Anm. 1). Diesner, *Vandalenreich* S. 148 f.

¹¹¹⁾ Courtois, *Vandales* S. 333 ff. Inschrift: *ibid.*, S. 378, nr. 95.

¹¹²⁾ Courtois, *Vandales* S. 325 ff.

¹¹³⁾ Courtois, *Vandales* S. 241 f.

¹¹⁴⁾ Schmidt, *Wandalen* (wie Anm. 1) S. 108 f.

¹¹⁵⁾ Georg Ostrogorsky, *Geschichte des byzantinischen Staates* (3¹⁹⁶³) S. 54. Jones, *Roman Empire* (wie Anm. 15), S. 227 f. Hans v. Schubert, *Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter* (1921) S. 108 f. Stein, *Histoire* (wie Anm. 95) S. 25 ff.

¹¹⁶⁾ Diesner, *Vandalenreich* S. 85.

so tief herabsinken¹¹⁷⁾? Der Brief verdeutlicht die Auswirkungen der Spaltung, die zu einer „Entpolitisierung“ der katholischen Kirche in den Germanenreichen führen mußte. Anscheinend bezweckte die Innenpolitik Gunthamunds eine Entspannung, ohne jedoch, wie die Hunerichs, eine vollständige Integration der Romanen zu erstreben.

Auch Thrasamund (496—523) scheint angesichts der wachsenden Bedrohung durch die Berber eine Allianz zwischen Vandalen und Romanen erstrebt zu haben, doch konnte er sich anscheinend von der Vorstellung nicht lösen, daß die Katholiken zum Arianismus zu konvertieren hätten¹¹⁸⁾. Die Beendigung des akakianischen Schismas (518/19)¹¹⁹⁾ beschwor aufs Neue die Gefahr einer Zusammenarbeit der Oströmer mit den Katholiken des Westens herauf¹²⁰⁾.

Die Erbfolgeordnung Geiserichs wurde sowohl bei der Thronbesteigung Gunthamunds als auch bei der Thrasamunds respektiert. Ihr verdankte auch Hilderich, der Sohn Hunerichs, den Thron. Bei seinem Regierungsantritt vollzog er 523 einen tiefgreifenden Wandel in der Innenpolitik. Hilderich hob unverzüglich alle katholikenfeindlichen Maßnahmen auf und gestattete die Besetzung vakanter Bistümer, restituierte Kirchenbesitz und förderte sogar die Abhaltung von Synoden¹²¹⁾. Diese Politik wird meist damit begründet, daß Hilderich als Sohn der Eudokia ein halber Römer gewesen sei¹²²⁾. Wahrscheinlicher ist jedoch die Annahme, daß er einerseits die Politik seines Vaters in leicht veränderter und vor allem ausgeglichener Form wieder aufnahm¹²³⁾, andererseits die Konsequenzen aus der Wiederherstellung der Einheit der katholischen Kirche zog. Daß die Katholiken des Vandalenreiches weder mit Gewalt noch durch Ver-

¹¹⁷⁾ Gelasii ep. 9, 2 (wie Anm. 98) S. 340: *Nonne tu ille es, qui spretis regum minis et saevientium barbarorum feralia jura despiciens, simul patriam, facultates et honoris sacerdotalis privilegia posuisti, ut ea perpetua recipere merearis in Christo?*

¹¹⁸⁾ Hans-Joachim Diesner, Die Auswirkungen der Religionspolitik Thrasamunds und Hilderichs auf Ostgoten und Byzantiner, SB Leipzig 113, 3 (1967) S. 12.

¹¹⁹⁾ Hans-Georg Beck, Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich (1959) S. 54.

¹²⁰⁾ Diesner, Religionspolitik S. 13.

¹²¹⁾ Diesner, Religionspolitik S. 19. Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 117 f.

¹²²⁾ Schmidt, Wandalen S. 117. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 94. Ders., Religionspolitik S. 19. Stein (wie Anm. 95) S. 252.

¹²³⁾ Der von Courtois, Vandales (wie Anm. 11), S. 268 vorgetragenen negativen Charakterisierung Hilderichs („Mais Hildiric était dépourvu de tout caractère“) vermögen wir nicht zu folgen. Demgegenüber bescheinigt Diesner, Religionspolitik S. 23 Hilderichs Politik neue Gedanken.

sprechungen zum Arianismus zu bekehren waren, hatte die Politik seiner Vorgänger deutlich gezeigt. Nunmehr war auch der Weg zur Bildung einer katholischen Landeskirche erschwert, doch deutet die Berufung eines Konzils der katholischen Bischöfe des Vandalenreiches (525)¹²⁴⁾ darauf hin, daß Hilderich auch hier die Bestrebungen seines Vaters fortzusetzen versuchte.

Von besonderem Interesse ist, daß mehrere Kanones das Bestreben erkennen lassen, die oberbischöfliche Stellung des Metropolitens von Karthago zu stärken¹²⁵⁾. Dabei handelt es sich um die Wiederaufnahme von Bestimmungen älterer karthagischer Konzilien, von denen vor allem ein bereits 424 auf der 20. Synode von Karthago beschlossener Kanon, der Appellationen an den Papst verbot¹²⁶⁾, von Belang ist. Zweifellos dienten kirchliche Rechtssatzungen, die die Stellung des Metropolitens von Karthago stärkten, vor allem seinen Interessen, zumal die Abwesenheit zahlreicher Bischöfe aus der Byzacena und den beiden Mauretanien¹²⁷⁾

¹²⁴⁾ Zum Konzil vgl. L. Duchesne, *L'église au VI^e siècle* (1925) S. 637. Schmidt, *Wandalen* S. 118. Diesner, *Vandalenreich* S. 95. Ders., *Fulgentius von Ruspe als Theologe und Kirchenpolitiker* (1966) S. 27 ff. Die Abwesenheit von Bischöfen von den vandalischen Mittelmeerinseln erklärt sich wohl dadurch, daß das Konzil — es wurde am 5. Februar eröffnet — zu einer Jahreszeit stattfand, zu der Seereisen sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich waren. Die meteorologischen Verhältnisse erzwangen nach dem Zeugnis frühmittelalterlicher oströmischer Segelhandbücher eine Stilllegung der Schifffahrt vom 14. November bis zum 15. Februar: Ekkehard Eickhoff, *Seekrieg und Seepolitik zwischen Islam und Abendland* (1966) S. 337 f. Es besteht somit kein Anlaß, am landeskirchlichen Charakter der Versammlung zu zweifeln; zu Recht verwendet Schmidt, *Wandalen* S. 118 die Unterschriften der Bischöfe als Zeugnis „für die Feststellung der derzeitigen politischen Grenzen“. Wenn auch der afrikanische Episkopat bei weitem nicht vollständig vertreten war, so spricht das ebenfalls nicht gegen den Charakter der Versammlung als Reichssynode: als Analogie sei auf die westgotischen Reichssynoden zu Toledo verwiesen, an denen häufig nur etwa die Hälfte der ungefähr 80 westgotischen Bischöfe teilnahmen, wie Schwöbel (wie Anm. 83) S. 36 zeigte. Am 5. Toletanum nahmen 636 nur 22 Bischöfe teil, die Akten des 7. Toletanum unterschrieben nur 30 Bischöfe. Die Angaben beruhen auf der Edition von José Vives, *Concilios visigóticos e hispano-romanos* (1963). Auch im Merowingerreich erschienen auf den bestbesuchten Reichssynoden nur etwa zwei Drittel der Bischöfe: Eugen Ewig, *Beobachtungen zu den Bischofslisten der merovingischen Konzilien und Bischofsprivilegien*, *Festschrift f. Franz Petri* (1970) S. 187.

¹²⁵⁾ Werner Marshall, *Karthago und Rom. Die Stellung der nordafrikanischen Kirche zum apostolischen Stuhl in Rom* (1971) S. 206 f.

¹²⁶⁾ Charles Munier, *Un canon inédit du XX^e concile de Carthago: „Ut nullus ad Romanam ecclesiam audeat appellare“* *Revue des Sciences Religieuses* 40 (1966) S. 113—126.

¹²⁷⁾ Courtois, *Vandales* (wie Anm. 11) S. 304 ff.

auf dem Konzil von 525 vielleicht als Anzeichen für eine Lockerung der Beziehungen zu Karthago gedeutet werden kann¹²⁸). Daneben dürfte eine Erschwerung der Beziehungen des katholischen Episkopats auch im Interesse des Vandalenkönigs gelegen haben, wurde doch durch die Abschließung nach außen die Bildung einer Landeskirche erleichtert. Freilich hätte sich eine solche Politik 525 nicht gegen Ostrom gerichtet, sondern gegen den im Ostgotenreich lebenden Papst; bald nach seinem Regierungsantritt hatte Hilderich das traditionelle Bündnis mit Ravenna gelöst¹²⁹) und dafür eine Annäherung an das Ostreich vollzogen¹³⁰).

Hingegen könnten in kirchenpolitischer Hinsicht Parallelen gezogen werden zwischen dem Verhalten Hilderichs und dem des katholischen Metropolitens einerseits und der Genehmigung Alarichs II. zur Einberufung des Konzils von Agde unter der Leitung des Caesarius von Arles andererseits: in beiden Fällen begegneten sich das Bestreben des Königs zur Bildung einer katholischen Landeskirche mit dem Wunsch eines hervorragenden Metropolitens nach Ausdehnung — oder Wiederherstellung — seiner geistlichen Befugnisse über die ihm unmittelbar unterstellte Kirchenprovinz hinaus.

Ob Hilderich eine Integration der Romanen in das Vandalenreich gelungen wäre, läßt sich wegen der Kürze seiner Regierungszeit nicht entscheiden. Für einen gewissen Erfolg spricht, daß unter ihm auch Provinzialen im Heer dienten¹³¹). Auf dem von Hilderich beschrittenen Weg wäre nicht nur das militärische Potential des Vandalenreiches erheblich verstärkt worden, sondern die Annäherung der ethnischen Gruppen hätte auch die Aussichten für eine gemeinsame Verteidigung gegen die immer weiter vordringenden Berber verbessert.

Vermutlich hätte die Neuorientierung der vandalischen Innenpolitik auf die Dauer zu einer Katholisierung der Vandalen geführt¹³²). Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Bestrebungen Hilderichs auf den entschiedenen Widerstand einflußreicher vandalischer Kreise stießen, die in der Politik des Königs eine Art Hochverrat erblickten¹³³). Diese

¹²⁸) Diesner, Vandalenreich S. 95.

¹²⁹) Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 118 f. Christian Courtois, Rapports entre Wisigoths et Vandales, Settimane di Studio del Centro Italiano di studi sull'Alto medioevo (1956) S. 505.

¹³⁰) Schmidt, Wandalen S. 118. Diesner, Vandalenreich S. 96 f. Charles Saumagne, Points de vue sur la reconquête byzantine de l'Afrique au VI^e siècle. Les Cahiers de Tunisie 26—27 (1959) S. 291.

¹³¹) Diesner, Religionspolitik S. 22.

¹³²) So auch Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 268.

¹³³) Diesner, Religionspolitik (wie Anm. 118) S. 23.

inneren Gegner unterstützten 530 den Staatsstreich Gelimers, durch den Hilderich den Thron verlor.

Die Usurpation Gelimers ist die einzige Abweichung von der Thronfolgeordnung Geiserichs. Prokop berichtet, daß Gelimer vornehme Vandalen versammelt habe, denen er Hilderich als einen Verräter darstellte. „Die vornehmen Vandalen schenkten diesen Worten Glauben und handelten entsprechend. So kam Gelimer an die Regierung“¹³⁴). Der oströmische Historiker bezeugt, daß die Vandalen Hilderich des Königtums enthoben¹³⁵). In seinem Schreiben an Justinian berief sich Gelimer zu seiner Rechtfertigung darauf, daß das Volk der Vandalen Hilderich abgesetzt habe¹³⁶). Folgt man der Darstellung Prokops — ein Motiv für eine Erfindung oder grobe Verfälschung der innenpolitischen Vorgänge ist nicht zu erkennen —, so spielten Teile der Oberschicht beim Staatsstreich eine wichtige Rolle¹³⁷). Wenn auch Gelimer als Drahtzieher des Unternehmens erscheint, so wird doch dem „Volk“ ein Recht zur Absetzung eines unfähigen Herrschers zugeschrieben. Die die Umwälzung rechtfertigende Darstellung Gelimers bietet trotz der offensichtlichen Tendenz Einblick in mögliche Verfassungsvorstellungen, da sich der König keiner Argumentation bedienen konnte, die außerhalb des Denkbaren lag. Da die Thronfolgeordnung Geiserichs schwerlich ein Absetzungsrecht des Volkes kannte, dürfte die von Gelimer vorgetragene Ansicht ältere, aber unvergessene Vorstellungen über die Rechte des Volkes gegenüber dem Herrscher wiedergeben¹³⁸). Ein Wiederaufleben

¹³⁴) Prokop I, 9,8 (wie Anm. 1).

¹³⁵) Ibid.

¹³⁶) Prokop I, 9, 21 (wie Anm. 1).

¹³⁷) Daß ein Teil des Adels auf der Seite Hilderichs stand, ergibt sich aus der Nachricht Victors von Tonnena a. 531, MGH Auct. ant. 11, S. 198: *Gelimer apud Africam regnum cum tyrannide sumit et Carthaginem ingressus Hildericum regno privat et cum filiis custodiae mancipat atque Oamer Asdingum multosque nobilium perimit.* a. 533.

¹³⁸) So bereits v. Pflugk-Harttung, Thronfolge (wie Anm. 25) S. 182. Ähnlich Schmidt, Vandalen (wie Anm. 1) S. 158, der jedoch das Hauptgewicht auf die Beseitigung eines von ihm vermuteten ursprünglich vorhandenen Wahlrechtes durch die Ordnung Geiserichs legt und der deshalb meint, Gelimer sei „auf geradezu ungesetzlichem Wege zur Krone“ gelangt. Auch Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 114 spricht von einer illegitimen Machtergreifung Gelimers. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 235 f. spricht sich gegen die Existenz einer Volksversammlung bei den Vandalen aus und verwirft ohne zwingende Gründe den Bericht Prokops, bell. Vandal. I, 22, 1 ff. (wie Anm. 1) über eine Gesandtschaft der in der Heimat verbliebenen Vandalen an ihre afrikanischen Stammesverwandten, die um Aufgabe ihrer Besitzrechte am heimatlichen Boden ersucht wurden. Die Angelegenheit wurde augenscheinlich auf einer Volksversammlung verhandelt. Courtois argu-

älterer Vorstellungen über die Rechte des Volkes bei der Bestellung eines Königs ist auch bei den Ostgoten nachzuweisen, als 536 der unfähige Theodahat, der letzte Amaler, abgesetzt und Witigis in freier Wahl erhoben wurde. Eine Gruppe vornehmer Ostgoten erwog 540 die Absetzung des Witigis und die Einladung Belisars¹³⁹). In allen Fällen führte eine Krisensituation — der Absetzung Hilderichs ging eine schwere Niederlage im Kampf gegen die Berber voraus¹⁴⁰) — zur Schwächung der monarchischen Gewalt und zur Stärkung der Stellung der Oberschicht.

Schließt man von dem 530 behaupteten Absetzungsrecht, das trotz der Berufung Gelimers auf die Thronfolgeordnung Geiserichs ein Wahlrecht als Korrelat voraussetzt, auf die Verfassung der Vandalen vor ihrer Ansiedlung in Afrika, so wird man hypothetisch zwei miteinander konkurrierende Vorstellungen über die Regelung der Herrschaftsnachfolge anzunehmen haben: die später von Geiserich reichsrechtlich sanktionierte Senioratserbfolge stand im Gegensatz zu einer möglichen Mitwirkung des Volkes bei der Bestellung eines Königs¹⁴¹). Auch die Möglichkeit, daß vandalische und alanische Verfassungsprinzipien miteinander konkurrierten, ist nicht auszuschließen.

Das Vorgehen Hunerichs könnte als Versuch gedeutet werden, durch einen Rückgriff auf alte, durch die Thronfolgeordnung Geiserichs obsolete Vorstellungen über die Bestellung eines Königs die Nachfolge seinem Sohne zuzuwenden, wobei er gleichzeitig eine Lösung des für die Stabilität des Reiches bedrohlichen ethnisch-konfessionellen Dualismus erstrebte. Die Integration der Romanen scheiterte nicht nur an den anscheinend sprunghaften Änderungen der Politik Hunerichs, sondern vor allem am Selbstbehauptungswillen der katholischen Kirche Afrikas,

mentiert, der Verzicht auf Landbesitz sei eine Frage des Privatrechts gewesen, während auf Volksversammlungen nur Fragen des öffentlichen Rechtes behandelt wurden. Die von Courtois postulierte Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ist jedoch dem germanischen Recht fremd, vgl. Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941) S. 124 mit Anm. 457. Auch Wenskus, Stammesbildung (wie Anm. 7) S. 45 hält an der Historizität des Berichtes Prokops über die Gesandtschaft der in Ungarn zurückgebliebenen Vandalen fest.

¹³⁹) Prokop, bell. Goth. II, 29, 18 ff., ed. Otto Veh, Prokop, Gotenkriege (1966). Zum Wiederaufleben älterer Vorstellungen über das Verhältnis von König und Volk bei den Ostgoten vgl. Mitteis, Staat (wie Anm. 7) S. 32.

¹⁴⁰) Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 120. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 347. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 97.

¹⁴¹) Wie Schneider, Königswahl (wie Anm. 19) S. 250 ff. feststellte, konkurrierten auch im Merowingereich verschiedene Rechtsüberzeugungen über die Nachfolge im Königtum miteinander.

die nicht nur allen Versuchen einer Arianisierung der Romanen entgegentrat, sondern die es auch in der damaligen Situation ablehnte, sich zur Landeskirche umzugestalten. Der kirchliche Widerstand war wohl der Ausdruck des Willens der romanischen Bevölkerung, ihre eigenen kulturellen und religiösen Traditionen und damit ihre Identität zu wahren¹⁴²). Ein ausgeprägtes Distanzgefühl zu den als Eroberer ins Land gekommenen Vandalen und Alanen, die sich durch ihre harte Innenpolitik die romanische Oberschicht und wohl auch große Teile der Possessoren zu Feinden gemacht hatten, stand den Plänen Hunerichs entgegen. Wenn somit der eigentümliche Versuch dieses Königs, das innenpolitische Grundproblem des Vandalenreiches zu lösen, nur eine Episode ohne Folgen blieb, so hat er doch eine über die vandalische Geschichte hinausgehende, exemplarische Bedeutung: zum ersten Mal versuchte ein germanischer König, das Verhältnis der neuen Herren zur Vorbevölkerung zu lösen, indem er die Romanen in das neue Gemeinwesen einbeziehen wollte. Letztlich mußte Hunerich scheitern, weil die Zeit für eine Verschmelzung der ethnischen Gruppen noch nicht reif war. Weder Romanen noch Vandalen und Alanen waren Ende des 5. Jh. zur Aufgabe eigener Traditionen und Vorstellungen bereit.

Trotz der Reaktion unter Gelimer wäre es auf längere Sicht höchstwahrscheinlich zu einem Ausgleich gekommen, hätte nicht der Sieg Justinians das Vandalenreich vernichtet. Daß eine Einigung bevorstand, zeigt das allem Anschein nach vandalenfreundliche Verhalten der romanischen Unterschicht: bei den Kämpfen zwischen Belisar und Gelimer gelang es dem Vandalenkönig, Teile der Landbevölkerung zu einem Kleinkrieg gegen die oströmischen Truppen zu mobilisieren¹⁴³). Am Vorabend des Untergangs des Vandalenreiches war der Prozeß einer Annäherung von Vandalen und Romanen bereits in Gang gekommen. Daß er zunächst die romanische Unterschicht ergriff, ist sowohl auf die wirtschaftlichen Interessen dieses Bevölkerungsteils als auch auf die geringere Entwicklung eines römischen Reichsbewußtseins bei dieser von der klassischen Bildung kaum berührten Gruppe zurückzuführen. Das Verhalten

¹⁴²) Courtois, *Vandales* S. 241 f. scheint die Haltung der katholischen Bischöfe gegenüber den Angeboten Hunerichs für kurzsichtig zu halten und übersieht wohl, daß hinter ihrer ablehnenden Haltung tiefergehende Motive zu suchen sind. Umgekehrt sucht Diesner, *Vandalenreich* S. 149 „die Hauptschuld am endgültigen Scheitern einer engen vandalisch-provinzialrömischen Zusammenarbeit“ natürlich bei den Vandalen.

¹⁴³) Prokop, *bell. Vandal.* I, 23, 1 ff. (wie Anm. 1). Schmidt, *Wandalen* S. 136. Diesner, *Vandalenreich* S. 102.

der afrikanischen Bauern legt die Vermutung nahe, daß es, hätte das Vandalenreich Bestand gehabt, auch hier wie bei Franken und Westgoten zu einer germanisch-romanischen Symbiose und zur Bildung einer aus beiden Völkern bestehenden Nation — im frühmittelalterlichen Sinn dieses Wortes — gekommen wäre.